

ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2003.00041 vom 30. Juli 2003

ZH Verwaltungsgericht, 2003-07-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__PB.2003.00041

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2003.00041 du 30 juillet 2003

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2003.00041 del 30 luglio 2003

Regeste

Versetzung | Versetzung eines Stationsleiters wegen eines Arbeitskonflikts infolge eines angeblichen Missbrauchs der Vorgesetztenstellung. Rückweisung an den Bezirksrat wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs. Die fragliche Versetzung in eine Funktion ohne Führungsaufgaben stellt eine anfechtbare Verfügung dar (E. 1.1). Es handelt sich um eine administrative, keine disziplinarische Massnahme. Entgegennahme des Rechtsmittels als Personalbeschwerde (E. 1.3). Der Gehörsanspruch ist verletzt, wenn Rekursantworten und Vernehmlassungen, die neue erhebliche Gesichtspunkte enthalten, und Ergebnisse von Beweiserhebungen nicht zugestellt bzw. bekanntgegeben werden. Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Vorinstanz. Die Heilung im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist wegen dessen eingeschränkter Kognition und wegen des möglichen Einflusses der Gehörsverletzungen auf den Verfahrensausgang ausgeschlossen (E. 2). Erwägungen zum Sachverhalt im Hinblick auf den zweiten Rechtsgang (E. 3). Für das Verfahren vor Verwaltungsgericht sind Kosten zu erheben (E. 5).

Erwägungen

E. 4

In seiner persönlichen Stellungnahme wirft der Beschwerdeführer C gravierende Pflichtverletzungen vor: Sie habe von einem Pharmaunternehmen eine Digitalkamera im Wert von Fr. 1'500.- entgegengenommen und sich vom selben Unternehmen an einen mehrtägigen Kongress einladen lassen. Die Abklärung dieser Anschuldigungen ist Sache der Beschwerdegegnerin (vgl. Art. 56 aPersonalrecht bzw. Art. 79 Personalrecht).

E. 5

Angesichts des Fehlens eines Streitwerts und der Tragweite der zu beurteilenden Streitsache sind im vorliegenden Verfahren Kosten zu erheben (§ 80b VRG e contrario; vgl. auch VGr, 30. Juli 2003, PB.2003.00019, E. 3, www.vgrzh.ch; Kölz/Bosshart/Röhl, § 80b N. 3).

Gemäss dem Verfahrensausgang sind die Kosten den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen (§ 80c in Verbindung mit §§ 70 und 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Parteientschädigungen sind bereits deshalb nicht zuzusprechen, weil keine der Parteien mehrheitlich obsiegt (§ 17 Abs. 2 VRG; Kölz/Bosshart/Röhl, § 17 N. 32). Demgemäss entscheidet die Kammer: 1. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen. Dispositiv-Ziffer 1 des Beschlusses des Bezirksrats Zürich vom 23. Oktober 2003 wird aufgehoben, soweit damit die Versetzung des Beschwerdeführers gemäss der Verfügung des Dienstchefs des Spitals L vom 24. Juni 2002 bestätigt wird. Die Sache wird zur Neuentscheidung im Sinn der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen. 2. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 2'000.-- ; die übrigen Kosten betragen: Fr. 60.-- Zustellungskosten, Fr. 2'060.-- Total

der Kosten. 3. Die Gerichtskosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt. 4. Parteientschädigungen werden nicht zugesprochen. 5. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.